

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes

## **Tageseinrichtungen für Kinder** (2019-03)



11. September 2019

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
der deutschen Feuerwehren (FA VB/G)  
c/o Branddirektion München  
An der Hauptfeuerwache 8  
80331 München

Ltd. BD Dipl.-Ing. (FH) Peter Bachmeier  
Telefon: 089 2353-40000  
Telefax: 089 2353-40099  
E-Mail: [bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de](mailto:bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de)

## **Anwendungsbereich**

Diese Empfehlung soll die Sachbearbeiter im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei der brandschutztechnischen Beurteilung im Rahmen von Stellungnahmen sowie bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen in Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen und eine bundesweit einheitliche Bewertung ermöglichen, wo keine bauaufsichtlichen Regelungen getroffen sind. Für Einrichtungen mit einer 24h-Betreuung sind weitergehende Anforderungen möglich.

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten oder gefördert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Sie werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Pkt. 12 der Musterbauordnung bei mehr als zehn betreuten Kindern zu den unregelmäßig Sonderbauten gezählt. Das Erfordernis eines Brandschutznachweises/-konzeptes begründet sich im § 11 der Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorV).

## **Begriffe**

Einteilung der Tagesstätten (25 Kinder pro Gruppe als Vergleichswert):

- Kleine Tagesstätten: bis zu zwei Gruppen / ≤50 Kinder
- Mittlere Tagesstätten: größer zwei und kleiner neun Gruppen / >50 bis ≤ 200 Kinder
- Große Tagesstätte: größer acht Gruppen / >200 Kinder

Folgende Räume sind zum Aufenthalt von Kindern bestimmt: Gruppenbereiche, Mehrzweckräume, Spielfläche sowie Hallen.

**Gruppenbereich:**

Ein Gruppenbereich besteht aus dem jeweiligen Gruppenraum und den direkt erreichbaren, angrenzenden Nebenräumen.

**Mehrzweckraum:**

Bei einem Mehrzweckraum (z.B. Gymnastik- oder Schlafräum) handelt es sich um einen Raum, der gruppenübergreifend genutzt werden kann.

**Spielfläche:**

Ein Spielfläche ist kein notwendiger Flur im herkömmlichen Sinne der MBO. Hierbei handelt es sich um einen Raum (Flur) mit Brandlasten und Brandentstehungsquellen, der neben seiner Funktion als Verkehrsfläche auch als Spielfläche genutzt wird. Brandlasten in diesem Sinne sind eine nutzungsbedingte Möblierung, einschließlich Spielsachen und Dekorationen.

**Hallen:**

Hallen sind über mehrere Geschosse reichende offene Verbindungen, die analog der Spielfläche genutzt werden können.

## **Baulicher Brandschutz**

### **Bauteile und Baustoffe**

Es werden keine weitergehenden Anforderungen über die Anforderungen der MBO hinaus gestellt.

Brand- und Rauchschutztüren in Rettungswegen sollten mit Freilauffürschließern ausgestattet werden.

### **Rettungswege**

Aus jedem Aufenthaltsraum für Kinder (Gruppenbereich/Mehrzweckraum) müssen in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. Einer dieser Rettungswege muss aus jedem Gruppenbereich/Mehrzweckraum über einen direkten Ausgang ins Freie oder über einen notwendigen Flur zu einem notwendigen Treppenraum führen. Die Rettungswegführung über vom Spielflur unabhängige Räume (Bypass) bedarf grundsätzlich einer Einzelfallabstimmung/-festlegung. Aus Gruppenbereichen/Mehrzweckräumen in Obergeschossen darf dieser Rettungsweg auch über Balkone und Dachterrassen in Verbindung mit Außentreppen auf das Grundstück geführt werden.

Der andere Rettungsweg darf über einen Spielflur oder eine Halle führen.

Gruppenbereiche für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sollten im Erdgeschoss vorgesehen werden. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bedarf es eines speziellen Räumungskonzeptes.

Das generelle Räumungskonzept einer Kindertagesstätte darf nicht unterstellen, dass die Rettungswege im Fluchtfall von den Kindern allein und ohne Hilfe Erwachsener benutzt werden. Beim Auftreten einer Gefahr werden Kinder immer auf die Hilfe Erwachsener angewiesen sein. Auch im Brandfall obliegt es grundsätzlich dem Betreuungspersonal, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm anvertrauten Kinder schnell das Gebäude verlassen. Vor diesem Hintergrund kann akzeptiert werden, dass Ausgangstüren einer Kindertageseinrichtung so ausgerüstet werden, dass sie zwar von Erwachsenen, nicht jedoch von Kindern jederzeit geöffnet werden können, damit Kinder nicht unbeaufsichtigt das Gebäude verlassen. Türen mit elektrischer Zuhaltung müssen „stromlos offen“ ausgeführt sein.

Elektrische Jalousien, Verdunkelungen, Beschattungen etc. dürfen die Nutzbarkeit der Notausgangstüren (auch eventueller Notausstiegsfenster) nicht beeinträchtigen.

Hinsichtlich des Einbringens von Dekorationsmaterialien in Rettungswege<sup>1</sup> gilt es, die Fachempfehlung AGBF 2014-05 „Brandlasten in Rettungswegen“ zu beachten.

### **Not- oder Fluchtrutschen**

Not- bzw. Fluchtrutschen ersetzen keinen zweiten Rettungsweg. In Bereichen, in denen sich ausschließlich Kinder von mindestens 3 Jahren aufhalten, kann im Einzelfall (insbesondere im Bestand) ein ergänzender Rettungsweg aus dem 1. Obergeschoss über eine Not- bzw. Fluchtrutsche geführt werden. Aufgrund der Not- bzw. Fluchtrutschen muss ein zweiter Angriffsweg für die Feuerwehr mindestens über eine anleiterbare Stelle sichergestellt sein. Die Benutzung der Rutschen durch Kinder muss regelmäßig unter Aufsicht geübt werden. Die Not- bzw. Flucht-

---

<sup>1</sup> *Spielflure sind nicht als notwendige Flure zu werten*

rutsche sollte möglichst nicht an Gebäudeöffnungen vorbeigeführt werden und ein sicherer Betrieb ist ganzjährig zu gewährleisten.

## **Anlagentechnischer Brandschutz**

### **Rauchwarnmelder**

Zur Brandfrüherkennung sollen Kindertagesstätten flächendeckend mindestens mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Innerhalb der Gruppenbereiche (oder Nutzungseinheiten) ist eine Vernetzung anzustreben.

### **Interne akustische Alarmierungsanlagen / Brandmeldeanlagen**

Bei mittelgroßen Einrichtungen kann zur schnellen Information und Alarmierung der gesamten Einrichtung (zusätzlich zu den Rauchwarnmeldern) eine interne akustische Alarmierungsanlage erforderlich werden. Eine Alarmierungsanlage soll nach den Empfehlungen der AGBF zu Anforderungen an interne Alarmierungsanlagen/-einrichtungen (2014-06) errichtet werden.

Für mittelgroße und große Tageseinrichtungen, Einrichtungen mit Gruppenräumen außerhalb des Erdgeschosses oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (ggf. bei Abweichungstatbeständen) kann der Einbau einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit automatischen und nicht-automatischen Brandmeldern notwendig sein. Dabei kann für mittelgroße Tageseinrichtungen auf die automatische Weiterleitung des Fernalarms an die Leitstelle der Feuerwehr und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf weitere Anforderungen verzichtet werden.

Sofern hierbei einem Schutzziel der Brandmelde- und Alarmierungsanlage in einem konkreten Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollumfänglich entsprochen werden kann oder soll (z.B. keine automatische Weiterleitung des Fernalarms an die Leitstelle der Feuerwehr), bedarf dies einer detaillierten und fachlich fundierten Begründung im Brandschutznachweis/-konzept (vgl. AGBF-Empfehlungen 2014-07).

### **Rauchableitung**

Atrien und Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchet werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

### **Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege**

Da sich die Kinder auch bei Dunkelheit in der Kindertagesstätte aufhalten können, bieten Rettungszeichenleuchten mehr Sicherheit. Notwendige Flure, offene Gänge, notwendige Treppenträume, Außentreppen, fensterlose Aufenthaltsräume und Rettungswege durch Hallen sollten mit netzgepufferten Einzelbatterieleuchten in Bereitschaftsschaltung ausgerüstet sein.

In großen Tageseinrichtungen sollte eine Sicherheitsbeleuchtung in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

## **Blitz- und Überspannungsschutz**

In der Regel sollte eine Blitzschutzanlage (§ 46 MBO) für den inneren und äußeren Blitzschutz der Standard sein.

## **Organisatorischer/Abwehrender Brandschutz**

### **Brandschutzordnung / Evakuierungsübungen**

Durch den Betreiber ist für die Kindertagesstätte eine Brandschutzordnung zu erstellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den Kindern im Rahmen einer Räumung festzulegen.

Hinweise für die Erstellung:

- Ein Räumungskonzept ist ein wesentlicher Bestandteil einer Brandschutzordnung. Es gilt unbedingt den Verbleib der Kinder nach der Räumung zu betrachten.
- Sofern mobilitätseingeschränkte Kinder (über den normalen Querschnitt der Bevölkerung hinaus) zu erwarten sind, bedarf es besonderer Maßnahmen.
- Es wird empfohlen, den für die Evakuierung Verantwortlichen bzw. den Brandschutzbeauftragten mit einer orangenen Warnweste auszustatten, der im Ereignisfall dem Einsatzleiter der Feuerwehr als verantwortliche Person des Objektes zur Verfügung steht.
- In Tageseinrichtungen für Kinder sollte mindestens eine jährliche Alarmprobe in Verbindung mit einer Räumungsübung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollten schriftlich dokumentiert werden.

### **Feuerlöscher**

Kindertagesstätten sind risikogerecht mit Feuerlöschern auszustatten; er werden Wasser- oder Schaumlöscher empfohlen.

### **Flucht- und Rettungspläne**

Flucht- und Rettungswegpläne können bei mehrgeschossigen oder unübersichtlichen Kindertagesstätten notwendig sein.

### **Feuerwehrplan**

Für große Kindertageseinrichtungen können Feuerwehrpläne, insbesondere bei Vorhandensein einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage, erforderlich sein.

## Anlage: Leitfaden zur Entwicklung eines Räumungskonzeptes für Kindertagesstätten

### Ziel

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung für die Erstellung eines Räumungskonzeptes für Tageseinrichtungen für Kinder sein. Der reibungslose Ablauf einer Räumung muss im Vorfeld geplant und in regelmäßigen Abständen geprobt werden. Bei der Räumung ist besonders auf Regelungen für Kleinstkinder (U3) und Kinder mit Beeinträchtigungen einzugehen, die beim Verlassen des Gebäudes weitergehende Unterstützung benötigen.

Im Räumungskonzept müssen folgende Punkte geregelt werden:

- Kontaktdaten
- Beschreibung der Einrichtung
- Schulung der Mitarbeiter
- Räumung der Einrichtung und Aufgabenzuweisung
- Beschreibung der vorhandenen Hilfsmittel zur Räumung
- Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen etc.
- Aufgaben bei Übernachtungen
- Alternative Unterbringung
- Regelmäßige Räumungsübung
- Verständigung der Eltern

### Kontaktdaten

Name der Einrichtung	
Straße	
PLZ / Ort	
Leitung (Name)	
Telefon (privat)	
Stellvertretung (Name)	
Telefon (privat)	
Wach- und Schließgesellschaft	

### Beschreibung der Einrichtung

Welche Etagen gibt es (KG, EG, 1.OG, 2.OG)	
Anzahl der Gruppen	
Anzahl der Kinder (Gesamt)	
Anzahl der Kinder (U1, U2, U3)	
Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen? (z. B. gehbehindert)	

### Schulung der Mitarbeiter

Um eine Räumung effektiv durchzuführen, ist die Schulung der Mitarbeiter über ihre konkreten Aufgaben zwingend notwendig. Diese Schulungen müssen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit folgenden Inhalten durchgeführt werden:

- Rettungswegsituation und die vorhandenen Notausgänge
- Interne Alarmierung
- Absetzen des Notrufes
- Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter im Räumungsfall
- Ablauf der Räumung und Kontrolle der Räume

### Räumung der Einrichtung

Im Schadenfall ist unverzüglich wie folgt zu reagieren:

Alarmierung der Nutzer <i>(Wann und wie wird in der Einrichtung alarmiert?)</i>	
Alarmierung der Nutzer <i>(Wer führt wie die interne Alarmierung durch?)</i>	
Wer verständigt wie die Feuerwehr über den Notruf 112 und weist sie ein?	

Mögliche Rettungswege der einzelnen Gruppen besprechen. <i>(erster und zweiter Rettungsweg angeben)</i>	Gruppe I: Gruppe II: Gruppe III: Gruppe IV: usw.
Sammelpunkte der einzelnen Gruppen im Außenbereich festlegen.	Gruppe I: Gruppe II: Gruppe III: Gruppe IV: usw.
Durch wen erfolgt die Kontrolle, dass sich keiner mehr in den Räumen aufhält? <i>(z.B. Zuständigkeit nach Gruppenbereich)</i>	
Die Mitarbeiter prüfen die Vollständigkeit ihrer Gruppe am Sammelpunkt mittels einer Anwesenheitsliste und melden das Ergebnis der Einrichtungsleitung, die sich mit einer orangen Warnweste als Ansprechpartner für die Feuerwehr kennzeichnet.	
Wer nimmt die Anwesenheitsliste (Gruppenordner mit bes. Informationen zu Medikamenten o. Besonderheiten der Kinder) mit zum Sammelpunkt?	
Bei Einrichtungen, die z.B. 24h betreuen bzw. bei Übernachtungen, sind die Aufgaben für die Nachtzeit besonders festzulegen.	
Wer teilt dem Einsatzleiter der Feuerwehr die Vollständigkeit oder das Fehlen von Personen mit und ist deren Ansprechpartner?	

### **Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen**

Altersbedingt benötigen U3 Kinder und Kinder mit Beeinträchtigungen besondere Unterstützung beim Verlassen des Gebäudes.

Wer verbleibt bis zur vollständigen Räumung der U3 Kinder bei diesen im Gebäude?	
Wer bringt die U3 Kinder zum Sammelplatz?	



Wer betreut die U3 Kinder am Sammelplatz?	
Wie werden Kleinstkinder zum Sammelplatz gebracht? Welche Hilfsmittel sind vorhanden? <i>(Krippenwagen, Taschen ...)</i>	
Wer nimmt einen Kälte- o. Regenschutz für die U3 Kinder mit zum Sammelplatz? <i>(z. B. Decken, Tasche mit Rettungsfolien)</i>	

### Alternative Unterbringung

Gibt es in der Nachbarschaft Gebäude, in denen die Kinder im Räumungsfall geschützt untergebracht werden können? Gerade bei schlechten Witterungsverhältnissen ist dies ein Vorteil. <i>(z. B. Schulen, Gemeindehaus, Turnhalle)</i>	
Hier ist im Vorfeld zu regeln, wer dafür verantwortlich ist. <i>(Ansprechpartner, Schlüssel, Telefonnr.)</i>	
Welche Wege / Tore gibt es, dass Außengelände zu verlassen? Wer hat den Schlüssel für Tore?	
Wie können Eltern benachrichtigt werden, um die Kinder vorzeitig abzuholen? Auch hier ist im Vorfeld zu regeln, wer dafür verantwortlich ist. <i>(z. B. aktuelle Telefonliste / Liste der Abholberechtigten mit zum Sammelplatz nehmen)</i>	

### Räumungsübung

Es sollten zweimal im Jahr Räumungsübungen durchgeführt werden, um die Signale und Abläufe allen Mitarbeitern und Kindern vertraut zu machen. Bei diesen Übungen ist die Alarmierungseinrichtung zu testen.

### Beratung / Kontakt

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre örtliche Feuerwehr gerne zur Verfügung.